

Bräuer-Beitrag.

Offizielles Organ des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen

und Publikationsorgan der Berufsverbände der Schweiz und in Oesterreich.

№ 15.

Das Blatt erscheint wöchentlich am Freitag.
Redaktion und Expedition: Hannover, Burgstraße 9.

Hannover, 14. April 1905.

Verleger u. verantwortl. Redakteur: F. Krieg, Hannover.
Druck von Dörnte & Böber, Hannover.

15. Jahrg.

Der Zuzug von Brauereiarbeitern nach Köln und Umgebung ist fernzuhalten.

Die Gewalttat in Köln.

Die meisten Brauereien in Köln und Umgebung haben dem Beschluß der Kölner Brauereivereinigung auf Wunsch oder Befehl des in der Wahl der Mittel durchaus nicht wählerischen rheinisch-westfälischen Schutzverbandes der Brauereien, der in der Arbeiterfeindschaft der Vereinigung der Zechenbarone im Ruhrrevier noch bedeutend über ist, Rechnung getragen und haben die organisierten Brauereiarbeiter ausgesperrt resp. gekündigt. Soweit sich bis jetzt übersehen läßt, sind 265 ausgesperrt und 46 gekündigt. Wenn Fernstehenden der Zweck dieser durch nichts zu begründenden Gewaltmaßregel noch zweifelhaft erscheinen könnte, so wird dieser Zweifel vollständig beseitigt durch ein Vorkommnis, das klar zeigt, warum diese verbrecherisch zu nennende Tat vorbereitet, und zwar in voller Absicht vorbereitet und ausgeführt wurde. In die Kronen-Brauerei in Frechen bei Köln kam ein Mann mit einer Aktentasche unter dem Arm, stellte sich als Sekretär des Boykottschutzes vor und versuchte den Brauereibesitzer zum Beitritt zur Brauereivereinigung zu bewegen. Als der Besitzer auf dem ablehnenden Standpunkt verharrte, versuchte der Sekretär es mit dem Haupt-

„Treten Sie doch bei; es geht ja darum, den Verband der Brauereiarbeiter zu sprengen!“

Der Herr Sekretär fand in dem Besitzer einen anständigeren Mann, als er wohl vermutete und wünschte, und mußte unverständlicher Sache abgehen. Ist es auch lächerlich, wenn der Boykottschutzes in dem Wahne lebt, den Verband der Brauereiarbeiter sprengen zu können, so sehen wir doch seine Absicht, und wird es für jeden Unparteiischen verständlich, warum man notgedrungen so unsaubere Mittel anwenden muß, um zum Kampf zu treiben und zum erstehnten Ziel zu gelangen.

Wir haben schon in voriger Nummer dargetan, daß die von der Untersuchungskommission festgestellten Gründe für die Berechtigung der Entlassung der beiden Kollegen seitens der Brauerei Alteburg vor den Tatsachen wie Seifenblasen zerplagen.

Nichts positives wurde vorgebracht, und soweit es geschehen und wesentlich war, war es unwahr oder falsch dargestellt. Das Schicksal will es, daß dem ersten Bierfabrik Müller der Brauerei Alteburg, der vor dem Schiedsgericht als Hauptbelastungszeuge gegen den entlassenen Kollegen D. auftrat und es als große Nachlässigkeit bezeichnete, weil diesem ans Versehen beim dritten Nachguß zu viel Wasser auf die Treber lief, jetzt eine viel größere Nachlässigkeit passierte, die viel eher ein Entlassungsgrund gewesen wäre, wenn man sich die Ansicht der Untersuchungskommission und auch des Schiedsgerichts zu eigen machen wollte. Müller hat auch vergessen, einen Wechsel zuzudrehen, so daß ihm ca. 40—50 Hektoliter kochenden Wassers in die Maischpfanne gelaufen ist. Als er abgemaischt hatte, war der Maischbottich so voll, daß er gar nicht die Pumpe durchdrücken konnte. Wir können auch dieses Versehen nicht als einen Entlassungsgrund ansehen, denn jedem, auch dem tüchtigsten Arbeiter passiert einmal ein Versehen; wem noch nichts passiert ist, hat überhaupt noch nicht gearbeitet — aber noch viel weniger war das Versehen des Kollegen D. ein Entlassungsgrund. Und doch war dem Schutzverband bzw. der Kölner Brauereivereinigung dieses Versehen gut genug, es zum Ausgangspunkt seiner so folgenschweren Gewaltmaßregel zu machen. Gewalt geht vor Recht, ist der dortseitige Rechtsgrundsatz.

Dieser Fall des Unrechts ist nicht der einzige gegen die organisierten Arbeiter; es lag System darin. Seit dem Abschluß des Tarifs sind nach Feststellungen, die zur selben Geschäftsperiode, während der Malzkampagne, gemacht wurden, 12 Arbeiter auf der Alteburg weniger beschäftigt, die alle organisiert waren, obwohl der Ausstoß laut Geschäftsbericht ca. 1000 Hektoliter größer war, als im vorhergehenden Jahre. Wir haben schon mehrmals das Bemühen des Brauführers Eibelwieser zur Unterdrückung des Verbandes konstatiert. „Wenn Sie in den Verband gehen, fliegen Sie raus!“ war seine zu gelegener Zeit gebrauchte Redensart. Bei der Einstellung wurden die Kollegen inspiert, ob sie im Verbands sind. Nebenbei wurde zielbewußt und ohne Unterlaß durch Zurücksetzung und Benachteiligung der Organisierten gegen die Organisation gearbeitet.

Es bietet sich ja so viel Gelegenheit, wenn nicht direkt zu Entlassungen gegriffen wurde, oft mit der so beliebten Begründung: „Mangel an Arbeit“, es die Organisierten fühlen zu lassen, daß man sie lieber draußen sähe, wenn man es nur geschickt anfängt. Das Koalitionsrecht bestand auf der Alteburg nicht; die Zahl der Organisierten ist dank der zielbewußten Unterdrückung von 52 auf 29 heruntergegangen, das erklärt alles. Gegen diese offene und heimliche Unterdrückung der Organisation mußte einmal Front gemacht werden. Schon die Entlassung der Ruischer ließ allzusehr die Absicht der Maßregelung durchblicken. Man hat seitens der Brauereien jedenfalls damals schon den Kampf provozieren wollen, gehörten sie doch schon dem „Schutzverband“ an. Nun folgte die Maßregelung der zwei Brauer. Die hierbei beobachtete Praxis und zutage getretene Ungerechtigkeit überstieg denn doch das auch für den Geduldigsten erträgliche Maß. Niemand würde eine Brauerei Entlassungen aus solchen Gründen vornehmen, sich zu derartigen Provokationen verleiten lassen, wenn nicht eine bestimmte Absicht dahinter steckte, hervorgerufen und genährt von dem berühmten „Schutzverband“, bzw. dessen „Agitator“.

Wir haben auch berichtet, daß auch das Schiedsgericht — und zwar mit 4 gegen 3 Stimmen — die beiden Entlassungen zu recht erfolgt erklärte, nebenbei aber einstimmig beschloß, der Brauerei Alteburg die Wiedereinstellung des zweiten Entlassenen, N., zu empfehlen. Das Schiedsgericht ging von dem Standpunkte aus, daß N. als Vertrauensmann der Gewerkschaft sich in einer prekären Lage befand, da er gegen seine eigenen Genossen habe handeln sollen, weil er den Posten des entlassenen Kollegen D. einnehmen sollte. Wir müssen das Milieu hier betrachten, um zu verstehen, daß die drei am Schiedsgericht beteiligten Brauereibesitzer sich überhaupt für die Berechtigung der Entlassung der beiden Kollegen aussprechen konnten. Bis zum vorigen Jahre war in der Kölner Brauereiarbeiterbewegung Ruhe. Die Arbeitgeber gaben ihren Deuten, was sie wollten, und ließen sie arbeiten, wann und wie lange sie wollten. Nun nahm die Organisation der Brauereiarbeiter einen gewaltigen Aufschwung und setzte durch Tarifvertrag eine allgemeine Regelung und Verbesserung der Verhältnisse durch. Diese „lästige Fessel“ war den meisten Herren höchst unbequem, zumal die organisierten Arbeiter auch auf ihrem ihnen zuerkannten Recht, auf der Einhaltung der Tarifbestimmungen bestanden. Fortwährend waren Differenzen, oft recht ernste, wegen Nichtinhaltung des Tarifs anzusehen. Das erbitterte die betreffenden Arbeitgeber immer mehr. Sie suchten aber den Grund dieser leidigen Differenzen nicht bei sich, wo er tatsächlich steckte, sondern erblickten in der Arbeiterorganisation alles Uebel, der sie die Schuld gaben, daß sie sich der geschaffenen tariflichen Ordnung fügen sollten. Es ist erklärlich, daß sie Organisierte samt Organisation zum Teufel wünschten, und waren wir ja auch verschiedentlich in der Lage, Tatsachen mitzuteilen, die nur allzudeutlich das Bestreben der Arbeitgeber kennzeichneten, diesen ihren frommen Wunsch in die Tat umzusetzen. Wollten sie also die ihnen lästige Fessel des Tarifs los werden, dann mußte die Arbeiterorganisation verschwinden, oder wenigstens unschädlich gemacht werden. In dieser Idee wurden sie bestärkt durch den „Schutzverband der rheinisch-westfälischen Brauereien“, der ihre Erbitterung benutzend, sie in seinen Bannkreis zog, und der ihnen Hilfe versprach, die lästige Fessel los zu werden. Der Haß gegen die Arbeiterorganisation wurde durch die Heße des Schutzverbandes verstärkt, und aus dieser Stimmung heraus sind auch die verschiedenen Vorkommnisse in Köln zu verstehen. Es ist erklärlich, daß Richter in der eigenen Sache, die nach Lage der Umstände die Maßregelung auf der Alteburg tatsächlich für die große Mehrzahl der Brauereibesitzer von Köln und Umgegend ist, nicht so zu urteilen imstande sind, als es zu erwarten wäre, und sicher ist es, daß Brauereibesitzer außerhalb Kölns oder des rheinisch-westfälischen Schutzverbandes niemals das geringe Versehen des Kollegen D. als einen berechtigten Entlassungsgrund beurteilen würden.

Die Arbeiterorganisation nahm den Schiedspruch nicht an, weil dann weiteren Maßregelungen Tür und Tor geöffnet wäre. Sie waren aber auch gar nicht verpflichtet dazu, weil ja in einer gemeinschaftlichen Sitzung beider Organisationen im September vorigen Jahres vereinbart wurde, daß in Zukunft in allen Streitfällen zuerst das Schiedsgericht als Einigungs-

amt angerufen werden solle. Von einem Anerkennen des Schiedspruches kann nicht die Rede sein, haben doch die Brauereibesitzer selbst Schiedsgerichtsentscheidungen, die zu ihren Ungunsten ausgefallen sind, nicht Rechnung getragen, und hat ja auch die Brauerei Alteburg in diesem Falle der Empfehlung des Schiedsgerichts keine Folge gegeben, den zweiten Entlassenen nicht wieder eingestellt. Die Fünferkommission versuchte nochmals zu unterhandeln und frug bei dem Sekretär Gießen an, ob Direktor Bogland oder Dr. Kreuzbauer zu sprechen seien, oder ob die Brauerei Alteburg geneigt sei, noch einmal mit der Fünferkommission zu unterhandeln und diese zu empfangen; es sei der Beschluß gefaßt worden, daß vor dem Ausstand nochmals verhandelt werden solle. Sekretär Gießen antwortete, es sei niemand da, man lehne jede Verhandlung ab; die Kommission solle sich nach Dortmund ans Syndikat wenden. Das war eine Ablehnung der Verhandlungen überhaupt, denn bisher wurde in allen Fällen mit der Brauerei direkt unterhandelt und ist auch der Tarif mit dem Kölner Verein der Brauereien und nicht mit dem Syndikat in Dortmund abgeschlossen worden. Darauf erfolgte der Ausstand auf der Alteburg und der Boykott dieser Brauerei.

Das ging alles nach dem Programm des Schutzverbandes, zu dessen Durchführung die Brauerei Alteburg sehr gerne Helfershelferdienste leistete. Und nun beginnt die schon bekannte Verbrechenspolitik des Dr. Kreuzbauer, um den nun folgenden Gewaltakt der Brauereien gegen die organisierten Arbeiter — die um ihr Koalitionsrecht kämpfen, die ihre Organisation nicht nach und nach mit allen erdenklichen Mitteln erschöpfen und sich ihres Schutzes berauben lassen wollen — in ein gutes Licht zu setzen und zu rechtfertigen. Dr. Kreuzbauer steht in hohem Solde des Schutzverbandes und muß ganz nach dessen Wunsch gegen Bezahlung arbeiten. Die Niederhaltung und Unterdrückung der Arbeiterorganisation ist das Prinzip des Schutzverbandes, das muß auch die Richtschnur Dr. Kreuzbauers sein, sonst könnte man ihn nicht gebrauchen. Dr. Kreuzbauer bekämpft die Tarife, und somit eine friedliche Regelung der Arbeitsverhältnisse mit der Anerkennung der Arbeiterorganisationen, in jeder Form; das hat er zu verschiedenen Malen durch die Tat bewiesen und weiter auch in diesem Sinne auf der Konferenz des „Verbands deutscher Arbeitgeberverbände“ ausdrücklich ausgesprochen. In diesem Scharfmacherverband ist er jedenfalls auch präpariert worden auf die dort vorgeschlagene Aussperrung nach dem A. b. c., die, da sie noch nicht Beschluß ist, jedenfalls deshalb diesmal noch nicht zur Anwendung kam. Aber was nicht ist, kann noch werden, wenn auch die „unschuldigen Leidtragenden“ diesem System diejenigen Arbeiter sind, deren Namen mit dem ersten Buchstaben des Alphabets anfangen. Das sieht große Geister nicht an; darüber muß man keine sentimentalischen Anwandlungen bekommen.

„Abwehrmaßnahmen“ gegen den „Terrorismus“ der Arbeiter nennt Dr. Kreuzbauer die Aussperrung. Das ist die Höhe angehts der fortgesetzten Maßregelungen organisierter Arbeiter, in der diese endlich einmal Schluß wünschen. Die Brauerei Alteburg war gezwungen, die beiden Brauer zu entlassen, behauptet Dr. Kreuzbauer in seiner Erklärung. Wenn man mit Absicht einen Kampf provozieren will, aufgehet durch den Schutzverband und seine Hintermänner, dann wohl, — aus der Sache heraus nicht, da war es ein in keiner Weise zu entschuldigendes Unrecht. Aber die Absicht der — gelinde gesagt — bewußten Irreführung der öffentlichen Meinung bekundet Dr. Kreuzbauer durch den Hinweis, daß als Schiedsrichter, die den Schiedspruch fällten, auch drei von der Organisation gewählte Brauer tätig waren. Damit will er die falsche Auffassung erwecken, daß auch diese für den Schiedspruch waren, den die Arbeiter nun trotzdem nicht anerkannt haben. Mit solchen Waffen kämpft Dr. Kreuzbauer als Angestellter des Schutzverbandes, um zwecks Unterdrückung der Arbeiter sie ins Unrecht zu setzen.

Die Arbeiterkraft von Köln und Umgegend hat in der Abwehr auf die brutale Aussperrung den Boykott über sämtliche Brauereien verhängt, die sich an der Aussperrung beteiligen haben. Eine Verhandlung der Boykottkommission mit dem Syndikus der Brauereien verlief ergebnislos. Die Einstellung aller Streikenden und Aussperrten, wurde abgelehnt. In

Hochmals der Hamburger Kampf.

Nach dem Bericht des Versicherungsverbandes der Brauereien von Hamburg und Umgegend gegen Berufserklärungen für das vorige Jahr betrug die Infolge des Boykotts an die boykottierten Brauereien zu zahlende Entschädigung die Summe von 803167,66 Mark.

Es kann nicht Aufgabe des gegenwärtigen Berichtes sein, eine eingehende Darstellung des Verlaufes dieses wichtigen wirtschaftlichen Kampfes geben zu wollen, dazu bedarf es einer besonderen Denkschrift, mit deren Abfassung, wie bereits gesagt, eine berufene Feder betraut werden soll.

Ein solches Monopol war, ohne Kenntnis der Tragweite solchen Schrittes, den Käufern in den Kämpfen der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts für alle Brauereien errichtet. Darauf fußten und erlängten nun die gelehrten Brauer und ungelerten Arbeiter mit Erfolg eine gleiche Position bereits auf einem Duzend Brauereien, und bei der dadurch geschaffenen Ungleichheit war es nur eine Frage der Zeit, wann die restlichen Brauereien sich unter dieses Joch würden beugen müssen.

Diese Ertragsentscheidung dürfte uns nicht wieder aus den Händen gerissen werden, und um sie dauernd zu besitzen, wurde ein von Arbeitgebern wie Arbeitnehmern paritätisch verwalteter Arbeitsnachweis mit Einigungsamt nach dem Muster des Berliner Vertrages aus dem Jahre 1894 eingerichtet.

Wir haben ferner einen festen Bohntarif mit den Arbeitern auf drei Jahre, ... Es sind dieses die wesentlichsten Erfolge des von uns gegen Streik und Boykott aufgenommenen Kampfes, und sel an dieser Stelle hervorzuheben, daß dieser Kampf nicht siegreich für uns hätte beendet werden können, wenn wir nicht den Schutz und die materielle Unterstützung des Zentralverbandes deutscher Brauereien gegen Berufserklärungen besessen hätten.

Man sucht es hier so darzustellen, als ob der paritätische Arbeitsnachweis das erstrebenswerteste Ziel der Brauereien gewesen wäre, das sie nun endlich errungen haben, und stellt diese wichtige Ertragsentscheidung für das Gemeinwohl und Interesse des Brauereigewerbes als den "wesentlichsten Erfolg" des Kampfes hin. ... Die Auszahlung hat ohne Unterbrechung zu erfolgen. Die Heißenunterstützung ist der Arbeitslosenunterstützung in der Höhe und Dauer gleichgestellt.

Einen solchen "Eieg" werden sich die Brauereien zum zweiten Male sicher nicht wünschen. Ihre Aktion, die organisierten Arbeiter niederzudrücken und sie unter die Fucht ihres Währungsregelsbureaus zu zwingen, hat den gewünschten Erfolg nicht gebracht und ist für sie auch sehr teuer ausgefallen. Wenn auch der Zentralverband der Brauereien ein Pfaster auf die Wunde gelegt hat, diese blutet noch lange und wird manche Glieder der Arbeitgebervereinigungen böse schwächen.

Gewerkschaft der Brauer, Fassbinder und deren Hilfsarbeiter Oesterreichs.

Aufträge zur Generalversammlung. 1. Nachdem die Einhebung der Beiträge des Dispositionsfonds soweit geregelt ist, daß er als obligatorisch betrachtet werden kann, beschließt die Generalversammlung: Das Dispositions-Komitee ist aufzulösen und die Verwaltung des Dispositionsfonds dem Verwaltungskomitee der Gewerkschaft zu übertragen.

Ortsgruppe I: Es ist ein zweigliedriges Reichskontroll-Komitee zu wählen. Ortsgruppe II: Das Fachblatt hat in deutscher und tschechischer Sprache zu erscheinen. Ortsgruppe IV: Dem Vorstande wird das Recht eingeräumt, im Bedarfsfälle eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Ortsgruppe V: 1. Zur Deckung der Delegierungslosten haben die Mitglieder in jedem Halbjahr einen einmaligen Beitrag von 10 Hellern zu entrichten. 2. Den Mitgliedern des Zentralausschusses, sowie den Delegierten für die Wiener Ortsgruppen wird der Betrag von drei Kronen als Vergütung für die Barauslagen gewährt.

Ortsgruppe VI: 1. Kollegen, welche mutwillig aus-treten, haben beim Wiedereintritt eine Einschreibgebühr in der doppelten Höhe zu entrichten. 2. Die Wochenbeiträge sind in Monatsbeiträge umzuändern.

Ortsgruppe IX: 1. Der Titel der Organisation soll lauten: Verband der Brauerarbeiter, Fassbinder und verwandter Berufsgenossen Oesterreichs. 2. Der Titel des Fachblattes: Verbandsorgan. Offizielles Organ der Brauerarbeiter, Fassbinder und verwandter Berufsgenossen Oesterreichs.

Korrespondenzen.

Mugeburg. Am 19. März sprach Kollege Schrems über das Kopf- und Logiswesen in den Brauereien. Daselbst sei, so bemerkte er, noch häufig, vornehmlich auf dem Lande und in den kleinen Städten eingeführt. Diese Einrichtung habe nicht die Liebe zu den Arbeitern als Ursache, sondern um sie mehr an das Geschäft fesseln, sie länger im Joch halten zu können. Der unter solchen Verhältnissen arbeitende Kollege ist zu einem willigen Arbeitstier herabgesunken. ... Nach Annahme einer Resolution,

in der die Kollegen sich zur energischen Agitation verpflichteten, erfolgte Schluß.

Culm i. Westpreußen. Kraurige Lohn- und Arbeitsbedingungen existieren noch in dem durch Kellame weit im Ost- und Westpreußen, auch in Arbeiterkreisen bekanntem Gschierbräu in Culm. Was der Bau unter den Kieren, ist das Gschierbräu unter den Bierern. Diese Inschrift, mit der die Brauerei Kellame macht, trifft bis jetzt insofern zu, als nirgends die Arbeiter, die das Bier bereiten, so ausgebeutet werden, wie im Gschierbräu. Bei einer langausgedehnten Arbeitszeit, Wochen- wie Sonntags, erhalten die Brauerarbeiter eine Entlohnung, die zum Leben zu wenig, zum Sterben zu viel ist. ... Ein öffentliches Besprechungsamt am 2. April, in der Kollege Wadert referierte, beschäftigte sich mit Zuständen in der Brauereischiele. Die Diskussionsredner, darunter auch Vertreter des Gewerkschaftskartells, gingen mit der Brauerei sehr ins Gericht.

Eberswalde. Eine öffentliche Besprechung am 2. April, in der Kollege Wadert referierte, beschäftigte sich mit Zuständen in der Brauereischiele. Die Diskussionsredner, darunter auch Vertreter des Gewerkschaftskartells, gingen mit der Brauerei sehr ins Gericht. Nicht nur, daß die Leistung die damals vereinbarte Arbeitszeit nicht einhält, läßt sie auch Sonntags ungeselächte Arbeiter verrichten. ... Die Vereinbarungen durchbricht.

Samm. Eine öffentliche Brauerarbeiterversammlung tagte am 26. März. Kollege Kuschig sprach über: Die Brauererhältnisse einst und jetzt, die Gemeindebesteuerfrage und welche Notwendigkeit erstet für alle in dem Brauerberufe Beschäftigten daraus. ... Nach Annahme einer Resolution,

Kassel. Am 25. März referierte Marus über Volks-versicherung. Er behandelte die Entwicklung der Versicherungen im Allgemeinen und führte Beispiele über Kinder- und Lebensversicherungen an. Die Lebensversicherung sei nicht zu verwerfen, doch die Kinderversicherungen würden meistens zum Nachteil der Berufierten abgeschlossen. ... Nach Annahme einer Resolution,

